

Versicherungsmaklervollmacht

Dem Versicherungsmakler (nachfolgend „Makler“ genannt)

--

wird von Frau / Herrn/ Firma (nachfolgend „Mandant“ genannt)

--

Folgende Vollmacht erteilt:

1. Umfang

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere:

- (1) die uneingeschränkte aktiv und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten.
- (2) Die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen und alle Vertragsdaten mit allen Bevollmächtigten austauschen zu dürfen.
- (3) Die Kündigung oder Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
- (4) Die Vollmacht zur Beendigung bestehender Makleraufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/ Betreuer/ Vorbeauftragter in Vertretung des Mandanten.
- (5) Die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung.
- (6) Die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (7) Die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an anderen Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperations-Makler.
- (8) Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Mandanten erteilten Vollmacht. Der Makler erteilt der Eurofinanzberatung Rostock GmbH, Wilhelm-Külz-Platz 1, 18055 Rostock (kurz Efb) eine Untervollmacht. Anstelle des Maklers kann die Efb die Interessen des Mandanten wahrnehmen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Die Untervollmacht ist vollumfänglich und unbefristet, kann jedoch vom Mandanten oder Makler für die Zukunft entzogen werden.
- (9) Zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle.
- (10) Die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zu Abbuchung der Versicherungs-Prämien bzw. sonstige Entgelte.
- (11) Die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften.
- (12) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkt Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird dieser von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.
- (13) Der Makler ist befugt, anstelle des Mandanten ein SEPA-Lastschriftmandat gegenüber Gesellschaften zu erteilen, wenn dies nachträglich anstelle der Einzugsermächtigung erforderlich wird. Droht durch Nichtzahlung der Versicherungsprämie der Verlust des Versicherungsschutzes, ist auch der Makler seitens der Gesellschaft oder durch den Kunden zu informieren. Folgemandate können ebenfalls durch den Makler erteilt werden.

2. Befreiung von § 181 BGB

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

3. Kooperationspartner

Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass der Makler mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, damit der auftragsgemäß gewünschte Versicherungsschutz umgesetzt werden kann (vgl. 1.5 und 1.6). Im Rahmen, wie in dieser Vollmacht geregelt, werden auch die Kooperationspartner des Maklers durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann.

4. Kündigung

Der Mandant kann diese vorliegende erteilte Vollmacht unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch einseitige Erklärung in Textform für die Zukunft dem Makler entziehen.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift: Mandant/-in